



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.07.2012**7.35.02 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftswissenschaften

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften der JLU Gießen vom 20. Juni 2012

Fassungsinformationen

Aktuelle 2. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 13.02.2013; im Präsidium am 26.03.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 20.06.2012	Präsidium: 17.07.2012	Wintersemester 2012/13
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 25.09.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 2
---	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2 AllB)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AllB)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AllB und § 13 AllB)	3
§ 5 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AllB).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AllB)	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AllB und § 34 Abs. 4 AllB).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 3 AllB und § 25 Abs. 1).....	4
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AllB)	4
§ 10 (zu § 12 Abs. 3 AllB)	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AllB)	5
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AllB und § 34 Abs. 4 AllB).....	5
§ 13 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AllB)	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 6)	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AllB)	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AllB)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AllB)	6
§ 18 (zu § 28 Abs. 1 AllB)	6
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 AllB)	6
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)	6
§ 21 (zu § 33 Abs. 1 AllB)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 2 AllB)	6
§ 23 (zu § 35 Abs. 1 AllB)	7
§ 24	7

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 3
---	------------	---------------	------

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss mit drei Abschlussvarianten: In der Regelstudienzeit von 1) Sechs Fachsemester (180 CP), 2) sieben Fachsemester (210 CP) und 3) acht Fachsemester (240 CP).

§ 2 (zu § 2 AIIb)

1. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Wirtschaftswissenschaften in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Ökonomie.

2. Wurde das Studium mit einem Anteil von $\geq 60\%$ der Leistungen der Wahlpflicht- und Wahl-Module

- im Bereich der Betriebswirtschaften absolviert, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) im Bereich Betriebswirtschaftslehre des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften vergeben.
- im Bereich der Volkswirtschaften absolviert, wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) im Bereich Volkswirtschaftslehre des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften vergeben.

Liegt ein interdisziplinäres Studium mit jeweils weniger als 60% der Leistungen in Betriebs- oder Volkswirtschaften vor, so wird der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) im Bereich Ökonomie des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften vergeben.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIIb)

1. Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

2. Die Wahl- und Wahlpflicht-Module können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf die englischsprachige Durchführung eines deutschsprachig angekündigten Moduls besteht nicht.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIIb und § 13 AIIb)

1. Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften setzt sich aus den Studienblöcken Orientierungsphase (60 CP) und Schwerpunktphase (mind. 120 CP) zusammen. Die Schwerpunktphase umfasst einen Major (großer Schwerpunkt, 60 CP), einen WiWi-Minor (kleiner Schwerpunkt, 30 CP) und einen Profil-Minor (kleiner Schwerpunkt, 30 CP). Diese Studienblöcke müssen im Rahmen aller Abschlussvarianten mindestens einmal belegt werden (= 180 CP). Im Falle der 210 CP- oder 240-CP-Abschlussvarianten können die zusätzlichen Studienblöcke frei gewählt werden.

2. Im Rahmen der Schwerpunktphase müssen Module in den Kategorien BWL, VWL und Methoden absolviert werden, und zwar drei betriebswirtschaftliche, drei volkswirtschaftliche und ein Methoden-Modul. Die Zuordnung der Module zu den Kategorien findet sich in den Modulbeschreibungen (s. Anlage 2).

3. Die Einschreibung in den Studiengang Wirtschaftswissenschaften zum 1.-4. Fachsemester kann ausschließlich in der Abschlussvariante 180 CP erfolgen. Die Einschreibung in das 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die 210 CP- oder 240 CP-Abschlussvarianten können nach dem 4. Fachsemester unter Vollarrechnung der bisherigen Leistungen fortgeführt werden.

4. Ein Modul umfasst in der Regel 6 Leistungspunkte (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

5. Das Thesis-Modul (Bachelor-Abschluss-Modul) umfasst 12 Leistungspunkte (CP) und muss mit mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“ bewertet werden.

§ 5 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIIb)

1. Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Proseminarveranstaltungen.

2. Es besteht eine Anwesenheitspflicht für Veranstaltungen mit mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 4
---	------------	---------------	------

3. Diese Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.
4. Abweichende Regelungen können, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung veranstaltungsbezogen formuliert werden.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

1. Studierenden können an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Umfang von 6, 12, oder 18 CP teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).
2. Das 6 CP-Praktikum kann in allen Abschlussvarianten, die 12 CP- oder 18 CP-Praktika können ausschließlich im Rahmen der 210 CP- und 240 CP-Abschlussvarianten eingebracht werden.
3. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB und § 34 Abs. 4 AIB)

1. Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt; diese kann gleichzeitig auch als erstmalige Prüfung angeboten werden. Für Lehrveranstaltungen, die durch andere Prüfungsformen abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
2. Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden frei gestellt.
3. Sind Ausgleichsprüfungen in einem Modul vorgesehen, wird dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
4. Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so können auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module durch einzelne Studierende auf Antrag beim Modulverantwortlichen auf Englisch durchgeführt werden.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3 AIB und § 25 Abs. 1)

Prüfungsformen sind schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren oder Hausarbeiten, sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, mündliche Mitarbeit, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Die Prüfungsform und Bildung der Modulnote wird spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben. Begründete Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen explizit genannt.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne für die 180 CP-, 210 CP- und 240 CP- Abschlussvarianten beigelegt.

§ 10 (zu § 12 Abs. 3 AIB)

1. Bei den 210 CP- oder 240 CP- Abschlussvarianten entspricht die Zwischenprüfung dem Bestehen der Module der 180 CP-Abschlussvariante: Dies umfasst die Module der Orientierungsphase sowie der Schwerpunktphase mit den Elementen Major (inkl. der Thesarbeit), WiWi-Minor und Profil-Minor.
2. Im Falle der 240 CP-Abschlussvariante umfasst die Zwischenprüfung neben dem Bestehen der Module nach Absatz 1 zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung eines weiteren Profil- oder WiWi-Minors im Umfang von 30 CP oder aber die Erweiterung des unter Absatz 1 genannten Profil-Minors zu einem zweiten Major (wobei die dort für eine Thesarbeit vorgehaltenen 12 CP in Absprache mit dem Major-Verantwortlichen durch andere Module erworben werden), so dass die Zwischenprüfung den Leistungen der 210 CP-Abschlussvariante entspricht.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 5
---	------------	---------------	------

3. Wird die 210 CP- oder 240 CP- Abschlussvariante nicht erfolgreich abgeschlossen, kann für die zuletzt erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung der Abschlussgrad eines Bachelor of Science für die den Leistungen entsprechende 180 CP- oder 210 CP-Abschlussvariante vergeben werden.
4. Wird die 210 CP- oder 240 CP- Abschlussvariante nach Studienverlauf erfolgreich mit einem Bachelor of Science abgeschlossen, ist die Zwischenprüfung Teil des Abschlusses und wird nicht separat ausgewiesen.
5. Die Ausgabe des Nachweises über die Zwischenprüfung findet nach Beendigung des Studiums statt.

§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AllB)

Das Thesismodul wird im Major-Schwerpunktbereich angefertigt. Themensteller sind regelmäßig die an einem Major beteiligten Professuren. Erfolgt die Themenstellung durch eine andere Professur, entscheidet der Major-Verantwortliche über die Zuordnung der Thesis zum Major-Schwerpunktbereich. Bei der Meldung zum Thesis-Modul (Bachelor-Abschluss-Modul) sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die abgeschlossene Orientierungsphase,
2. der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Wahlpflicht-Module des belegten Major im Umfang von 30 CP,
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar-Modul des Major,
4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AllB und § 34 Abs. 4 AllB)

Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des Prüfungstermins bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 13 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AllB)

1. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 60 Minuten.
2. Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 120 Minuten.

§ 14 (zu § 25 Abs. 6)

Bei Abgabe der Thesis hat der Prüfling eine Erklärung abzugeben, dass die Thesis – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Eigenanteil – selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Thesis noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AllB)

Die Thesis kann auf Antrag nach Zustimmung der Prüfungskommission auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AllB)

Die Ausgabe der Themenstellung der Thesis erfolgt von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungsdauer beträgt 90 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 6
---	------------	---------------	------

Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 30 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AllB)

1. Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.
2. Sollte es zu einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Bachelor-Thesis von mehr als 40 Tagen kommen, dann wird die Thesis ebenfalls als Rückgabe gewertet. Nach der Rückgabe wird unverzüglich (soweit keine krankheitsbedingten Gründe dies verhindern) ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 28 Abs. 1 AllB)

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden durch den Modulverantwortlichen vorgenommen.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 AllB)

Der Bachelor-Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Orientierungsphase nicht innerhalb von vier Semestern erfolgreich absolviert wird,
2. die erreichten CP nach dem 8. Fachsemester < 120 CP sind,
3. die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erreicht werden,
4. ein nicht beständenes Wahl- oder Wahlpflicht-Modul nicht mehr gewechselt werden kann oder
5. das Thesis-Modul endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)

1. Die Module der Orientierungsphase werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
2. Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten der Schwerpunktphase (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.

§ 21 (zu § 33 Abs. 1 AllB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monate nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 2 AllB)

1. Die Prüfungen zu den Modulen der Orientierungsphase können bis zu dreimal wiederholt werden. Befristet werden die Wiederholungsmöglichkeiten durch die zeitliche Begrenzung der Orientierungsphase (vier Fachsemester).
2. Nicht bestandene Wahlpflicht- bzw. Wahl-Module der Schwerpunktphase dürfen einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Module ist möglich. Durch einen Wechsel kann das abgewählte Modul nicht erneut belegt werden.
3. Für alle Wahl- oder Wahlpflicht-Modulen der Schwerpunktphase können insgesamt höchstens drei zusätzliche Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	23.07.2012	7.35.02 Nr. 2	S. 7
---	------------	---------------	------

§ 23 (zu § 35 Abs. 1 AllB)

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module aus der Schwerpunktphase, gegliedert nach gewählten Schwerpunkten, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

§ 24

1. Eine Aufnahme des bzw. ein Wechsel in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften ist nur dann möglich, wenn der Prüfungsanspruch in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang nicht verloren wurde.
2. Ab dem Wintersemester 2012/13 werden Studierende nur noch in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften aufgenommen.
3. Die Aufnahme des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften ist nur dann möglich, wenn nicht bereits ein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor- oder Diplom-Abschluss erfolgreich erlangt wurde.
4. Sollen bei einem Wechsel in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften CP aus dem alten Studiengang Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre an der JLU angerechnet werden, müssen sämtliche CP aus dem alten Studiengang in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ihren jeweiligen Noten eingebracht werden.

Gießen, den 20.06.2012

Prof. Dr. Jürgen Meckl

Dekan des FB 02 -Wirtschaftswissenschaften